

Carl-Link-Ortsrechtssammlung

Feuerwehr-Vereinssatzung

Satzung für den Feuerwehr-Verein mit
Erläuterungen

Norbert Schulz

Feuerwehr-Vereinssatzung

Satzung für den Feuerwehr-Verein mit Erläuterungen

Bearbeitet von

Norbert Schulz, Ministerialrat

im Bayer. Staatsministerium des Innern, München

3., überarbeitete und erweiterte Auflage, 1988

Abgeschlossen nach dem Stand vom 1. Juni 1988

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek: **Schulz, Norbert:**

Feuerwehr-Vereinssatzung: Satzung für d. Feuerwehr-Verein; mit Erl. / bearb. von Norbert Schulz. - 3., überarb. u. erw. Aufl., abgeschlossen nach d. Stand vom 1. Juni 1988. - Kronach/Bayern; München: Link, 1988 (Carl-Link-Ortsrechtssammlung} ISBN N 3-556-09154-2

Verlagsnummer 915.03 – 6/U – (USB N 3-556-09154-2

Alle Rechte vorbehalten!

© Carl Link Verlag - 8640 Kronach / Bayern • Kolpingstraße 10 und
8000 München. (1988)

Printed in Germany - Imprime en Allemagne

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorbemerkungen	4
 Muster für die Satzungen von Feuerwehrvereinen	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	5
§ 2 Vereinszweck	6
§ 3 Mitglieder	6
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 6 Mitgliedsbeiträge	8
§ 7 Organe des Vereins	8
§ 8 Vorstand	8
§ 9 Zuständigkeit des Vorstands	9
§ 10 Sitzung des Vorstands	1 0
§ 11 Kassenführung	1 0
§ 12 Mitgliederversammlung ,	1 1
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	1 1
§ 14 Ehrungen	1 2
§15 Auflösung	1 2

Vorbemerkungen

1. Durch das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (1.GYB1 S. 526) und die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG, BayRS 215-3-1-1-1, geändert durch VO vom 14.8.1985, GVB1 S. 482) wurde das bayerische Feuerwehrrecht umfassend neugestaltet. Zum Vollzug des Gesetzes und der Verordnung erließ das Staatsministerium des Innern eine Bekanntmachung (VollzBekBayFwG vom 30 März 1983, MAB1 S. 273), zu deren Anlagen die hier abgedruckte Satzung sowie eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde gehören.

2. Mit der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr und dem Muster einer Satzung von Feuerwehrvereinen zieht die VollzBekBayFwG die Konsequenzen aus den neuen Bestimmungen über die Rechtsnatur der Freiwilligen Feuerwehr und die Rolle des Feuerwehrvereins abweichend von der früheren Rechtslage. Nach dem Feuerlöschgesetz (FLöG) aus dem Jahr 1946 waren die Freiwilligen Feuerwehren Vereine nach bürgerlichen Recht; Feuerwehrkommandant war der Vorstand des Vereins. Die Entwicklung ging im Lauf der Zeit über diese Bestimmungen hinweg. Zwar blieben die Vereine bis heute bestehen, der privatrechtliche Verein als solcher konnte aber auch noch während der Geltung des alten Rechts nicht mehr als „die“ Freiwillige Feuerwehr angesehen werden. Auch nach dem FLöG galt für die Freiwillige Feuerwehr eine ganze Reihe von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich nicht an den Verein wandten. Hinzu kam, dass Fahrzeuge, Geräte und Feuerwehrhaus, also die gesamte Ausstattung, nie den Vereinen gehörten, sondern immer im Eigentum der Gemeinde standen. Schließlich hatten die Befugnisse des Kommandanten und seine Rechtsbeziehungen zur Gemeinde nichts mit dem Verein zu tun, sie beruhten vielmehr auf öffentlichem Recht. Die aus dieser widersprüchlichen Situation herrührenden Schwierigkeiten beseitigte das BayFwG mit der Feststellung, dass die gemeindlichen Feuerwehren, also auch die Freiwilligen Feuerwehren, öffentliche Einrichtungen der Gemeinden sind (Art. 4 Abs. 1 Satz 2). Die Feuerwehrvereine sind dadurch nicht ausgeschaltet, das Gesetz beschreibt aber ihre Rolle nun klar, indem es sie — entsprechend der bisherigen Praxis — auf den personellen Bereich beschränkt. Nach Art. 5 Abs. 1 BayFwG werden „die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren ... in der Regel von Feuerwehrvereinen gestellt“. Damit ist die wichtigste Einzelaufgabe der Vereine angesprochen; ganz allgemein ist ihre Aufgabe die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 2 Absatz 1 des Musters der Satzung von Feuerwehrvereinen).

Die Satzungen der Feuerwehrvereine beruhten bis zum Inkrafttreten des BayFwG auf einer 1949 vom Staatsministerium des Innern eingeführten Mustersatzung. Die nach ihrem Vorbild erlassenen Feuerwehrsatzungen sind auf die Freiwilligen Feuerwehren als Einrichtungen der Gemeinden nicht mehr an

wendbar. Weil sie aber trotz ihrer privatrechtlichen Natur einige Bestimmungen für die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung enthalten, sind sie umgekehrt auch für die Feuerwehrvereine nicht mehr brauchbar. Die VollzBek BayFwG empfiehlt daher in Nr. 5.1 den Gemeinden als Grundlage für die öffentliche Einrichtung Feuerwehr das Muster einer „Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren“ (Carl Link Verlag, Verlagsnummer 915.01). Den Vereinen wird in Nr. 5.2.1 der Bekanntmachung empfohlen, ihre Satzungen auf der Grundlage des in diesem Heft abgedruckten „Muster für die Satzung von Feuerwehrvereinen“ der Rechtslage anzupassen.

München, im Juni 1988

Norbert Schulz

Satzung für den Feuerwehrverein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Gerolsbach e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in „Gerolsbach“

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Vom 01.01. bis 31.12.

Erläuterungen zu § 1:

1. Die rechtliche Trennung von Freiwilliger Feuerwehr und Feuerwehrverein hat im übrigen auch zur Folge, dass keineswegs notwendigerweise für jede Feuerwehr auch ein Verein bestehen muss. So ist es ohne weiteres möglich, dass es in einer Gemeinde für mehrere Ortsfeuerwehren nur einen Verein gibt. Umgekehrt ist auch der in der Praxis bisher wohl nicht eingetretene Fall denkbar, dass sich — aus welchen Gründen auch immer — für eine Feuerwehr zwei Vereine bilden. Schließlich gibt es auch bisher schon Freiwillige Feuerwehren, die überhaupt keine Bindung zu einem Verein haben. Die Gemeinde muss in einem solchen Fall das notwendige Feuerwehrpersonal selbst gewinnen.

2. Auch bei der Bezeichnung ist zwischen der Freiwilligen Feuerwehr als öffentlicher Einrichtung der Gemeinde und dem Verein zu unterscheiden. Nach § 2 AVBayFwG führt die Freiwillige Feuerwehr die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr ... (Name der Gemeinde)“. Ortsfeuerwehren können dem Namen der Gemeinde den des Gemeindeteils voranstellen. Diese von der AVBayFwG geregelte Bezeichnung betrifft nur die Freiwillige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung. Der Feuerwehrverein kann zwar entsprechend der Mustersatzung ebenfalls als „Freiwillige Feuerwehr ...“ firmieren, muss aber im Namen seine Eigenschaft als Verein deutlich machen.

Die Bezeichnung des Feuerwehrvereins als „Freiwillige Feuerwehr ... e.V.“ hat das Bayer. Oberste Landesgericht mit Beschluss vom 17.12.1984 (Bayer. Verwaltungsblatt 1985, S. 184) für zulässig erklärt. Ihm lag ein Streitfall vor, in dem ein der Mustersatzung entsprechender Vereinsname nicht ins Vereinsregister eingetragen worden war, weil er sich nach Ansicht des Registergerichts nicht ausreichend von der Bezeichnung der Freiwilligen Feuerwehr als öffentlicher Einrichtung der Gemeinde unterschied. Das BayObLG wies diese Bedenken zurück. Der Unterschied zwischen dem Feuerwehrverein und der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr sei den betroffenen Bevölkerungskreisen durchaus gegenwärtig. Vor allem aber sollten die auch vor Inkrafttreten des BayFwG üblichen Namen der Feuerwehrvereine (die die Mustersatzung nur übernommen hat) durch die Rechtsänderung nicht unzulässig werden.

3. Das Muster einer Vereinssatzung geht von einem eingetragenen und damit rechtsfähigen Verein gemäß §§ 21 ff BGB aus. Es kann jedoch auch von Vereinen verwendet werden, die sich nicht ins Vereinsregister eintragen lassen-wollen, also keine Rechtsfähigkeit erlangen (vgl. § 54 BGB). In diesem Fall sind in § 1 der Zusatz „e.V.“ und Satz 2 von Abs. I zu streichen. Da der Verein erst nach der Eintragung seinem Namen den Zusatz „e.V.“ anfügen kann, ist die Fassung von Abs. I missverständlich. Besser ist es, in Satz 1 den Zusatz „e.V.“ zu streichen und folgenden dritten Satz anzufügen: „Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Freiwillige Feuerwehr ... e.V.“.

4. Die Eintragung eines Feuerwehrvereins in das Vereinsregister kann trotz des damit verbundenen Aufwandes durchaus zweckmäßig sein. Der nicht eingetragene Verein besitzt im Gegensatz zum eingetragenen Verein keine Rechtsfähigkeit. Er kann daher selbst nicht Träger von Rechten sein und in der Regel nicht unter seinem Namen klagen. Anders als beim rechtsfähigen Verein haftet für Verbindlichkeiten, die im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins begründet werden, nicht nur der Verein mit seinem eigenen Vermögen, sondern auch zusätzlich der für den Verein Handelnde (§ 54 Satz 2 BGB). Diese persönliche Haftung kann nur durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Vertragspartner ausgeschlossen werden.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr

insbesondere durch die Werbung und das Steilen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Erläuterungen zu § 2:

Die Mustersatzung geht von einem gemeinnützigen Verein aus, damit für die satzungsmäßigen Zwecke steuerbegünstigte Zuwendungen entgegengenommen werden können. Solche Zuwendungen, für die der Verein (also nicht die Gemeinde) Spendenbescheinigungen ausstellt, müssen in Einnahmen und Ausgaben besonders nachgewiesen und dürfen nur für Zwecke des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes verwendet werden (Nr. 5.2.1 VollzBekBayFwG). Spendenbescheinigungen können auch von nichtrechtsfähigen Vereinen ausgestellt werden. Jeder Verein muss aber vorher vom Finanzamt (für drei Jahre) vorläufig als gemeinnützig anerkannt worden sein.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehr dienstleistende (aktive Mitglieder),
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
3. fördernde Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder.

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehrianwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

Erläuterungen zu § 3:

Die rechtliche Trennung zwischen der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr und dem privatrechtlichen Feuerwehrverein bedeutet auch, dass zwischen Vereinsmitgliedschaft und Zugehörigkeit zur öffentlichen Einrichtung unterschieden werden muss. Feuerwehrdienstleistende werden durch das satzungsmäßig festgelegte Vereinsorgan in den Verein und durch den Kommandanten in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen. Die Feuerwehrdienstleistenden haben die sich aus den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergebenden Rechte und Pflichten unabhängig von ihren Rechten und Pflichten als Vereinsmitglieder (Nr. 5.2.2 VollzBekBayFwG). Frauen können unter den gleichen Voraussetzungen Mitglieder des Vereins werden wie Männer.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.**
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.**
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.**
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.**

Erläuterungen zu § 4:

Das Erfordernis des Wohnsitzes in der Gemeinde, für deren Feuerwehr der Verein tätig ist, besteht nur für den Erwerb der Mitgliedschaft. Leistet jemand nach einem späteren Wegzug aus der Gemeinde keinen Feuerwehrdienst mehr, wird er gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 vom aktiven zum passiven Mitglied, wenn er nicht aus dem Verein austritt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet**
 - 1. mit dem Tod des Mitglieds,**
 - 2. durch Austritt,**
 - 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,**
 - 4. durch Ausschluss.**
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.**
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind- Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.**
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.**

Erläuterungen zu § 5:

Wer vom Kommandanten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde (vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 Feuerwehrsatzung), verliert damit noch nicht die Mitgliedschaft im Verein, sondern wird lediglich passives Mitglied (§ 3 Abs. 2 Satz 2). Ist das Verhalten, das zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr geführt hat, auch als gröblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen anzusehen, kann der Betroffene allerdings gemäß Absatz 4 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Vereinsmitglieder ab dem 65. Lebensjahr und

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1 a) (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem 1. Kassenwart
5. dem 2. Kassenwart
6. dem 1. Beisitzer aus den Reihen der Aktiven
7. dem 2. Beisitzer aus den Reihen der Aktiven
8. dem 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß 1 bis 7 gewählt wird
9. dem stellvertretenden Kommandanten

1b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB - besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden

2) Die unter Absatz 1 a Nr. 8 und 9 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.

Die unter Absatz 1 a Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 genannten Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Die Wahl findet in den Jahren mit gerader Jahreszahl statt, d.h. in den Jahren 2006, 2008 usw.

Die unter Absatz 1 a Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 7 genannten Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im Jahr 2006 auf 1 Jahr und in den darauffolgenden Jahren mit ungerader Jahreszahl auf 2 Jahre gewählt, d.h. in den Jahren 2007, 2009 usw.

Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung oder Akklamation (Handzeichen) zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihre Ämter entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Erläuterungen zu § 8:

1. § 8 Abs. 1 Nr. 6 geht davon aus, dass der Verein weitere Führungsdienstgrade in den Vorstand aufzunehmen wünscht. In diesem Fall dürfte es zweckmäßig sein, bereits in der Satzung festzulegen, welche Führungsdienstgrade dies sein sollen (z. B. der stellvertretende Kommandant, der Zugführer eines der Freiwilligen Feuerwehr eingegliederten ABC-Zugs usw.). Die Satzung kann aber auch einem Dritten, z. B. dem Kommandanten, das Recht einräumen, die weiteren Vorstandsmitglieder im Einzelfall zu benennen. Bei eingetragenen Vereinen sind der Vorstand und jede Änderung des Vorstands im Vereinsregister einzutragen (§ 67 Abs. 1 BGB). Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich daher, den Vorstand eines eingetragenen Vereins nicht allzu umfangreich zu gestalten.

2. Die in Abs. 2 vorgesehene Wahlperiode von sechs Jahren ist der des Kommandanten gemäß Art. 8 Abs. 2 BayFwG angeglichen. Die Satzung kann auch einen anderen Zeitraum vorsehen. Es kann auch zweckmäßig sein, die Satzung so zu gestalten, dass die Amtszeit nicht auf die einzelnen Vorstandsmitglieder bezogen, sondern für den gesamten Vorstand einheitlich festgelegt wird. Dies würde bedeuten, dass beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit der Nachfolger nur für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ende der

Satzung § 9

allgemeinen Amtszeit des Vorstands gewählt wird. Auf diese Weise können unterschiedlich laufende Amtszeiten vermieden werden.

3. Die Bestimmung in Abs. 3 Satz 2 beruht auf § 27 Abs. 2 BGB, wonach die Bestellung des Vorstands jederzeit widerruflich ist. Die Satzung könnte allerdings die Widerruflichkeit auf den Fall beschränken, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

4. Anders als die frühere Mustersatzung aus dem Jahre 1949 sieht das neue Muster der Vereinssatzung Vertrauensleute nicht mehr vor. Maßgebend ist hierfür folgende Überlegung: Nach dem früheren Recht sollten die Vertrauensleute Mittler zwischen dem Personal und dem Kommandanten sein. Der Vereinsvorsitzende (nach altem Sprachgebrauch der Vereinsvorstand) konnte diese Mittlertätigkeit nicht übernehmen, weil er ja nach dem FLöG selbst der Kommandant sein sollte. Eine Personengleichheit von Kommandant und Vereinsvorsitzendem sieht das BayFwG nicht mehr vor; die Verbindung zwischen dem Personal und dem Kommandanten kann also jetzt ohne weiteres über den Vereinsvorstand laufen, so dass daneben besondere Vertrauensleute an sich nicht mehr notwendig sind. Wenn ein Verein gleichwohl meint, an den Vertrauensleuten festhalten zu sollen, kann er ohne weiteres eine entsprechende Regelung in die Vereinssatzung aufnehmen. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass die Vertrauensleute Mitglieder des Vorstands sind; nötig ist dies jedoch nicht.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,**
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,**
- 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,**
- 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,**
- 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,**
- 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,**
- 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.**

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200.-DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

Erläuterungen zu § 9:

Gegen die Regelung der Mustersatzung über die Vertretung des Vereins (§ 9 Abs. 2) bestehen Bedenken, weil das Verhältnis zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter nicht deutlich genug geregelt ist. Die Vertretungsmacht des stellvertretenden Vorsitzenden darf nach der Rechtsprechung nicht bedingt sein,

also nicht nur für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden bestehen. Die Mustersatzung regelt im Übrigen nicht eindeutig, ob auch eine Gesamtvertretung durch den Vorstand im Sinne von § 8 möglich ist. Um die Zweifel auszuräumen könnte daher in § 8 Abs. 2 von einem ersten und zweiten Vorsitzenden gesprochen und § 9 Abs. 2 wie folgt formuliert werden: „(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung ist auch ein einzelnes Mitglied des Vorstands gemeinsam mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über ... DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat“.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig,

jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Erläuterungen zu § 10:

1. Die Einladung aller Vorstandsmitglieder unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ist Voraussetzung für die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstands. Wird auch nur ein einziges Vorstandsmitglied nicht geladen und nimmt es an der Sitzung nicht teil, so sind die Beschlüsse unwirksam, wenn sich nicht einwandfrei feststellen lässt, dass sie auch bei Beteiligung des abwesenden Vorstandsmitglieds ebenso gefasst worden wären.

Wird die Ladungsfrist von einer Woche unterschritten, sind die Beschlüsse dennoch gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Verkürzung der Frist einverstanden sind (die Fristvorschrift ist auch

Schutzbestimmung zugunsten der Vorstandsmitglieder).

2. Der Regelung der Beschlussfähigkeit des Vorstands (Abs. 1 Satz 2) liegt die Überlegung zugrunde, dass die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands anwesend sein sollte. Will **der** Verein dieser Überlegung stets folgen, so müsste er wenn der Vorstand aus mehr als fünf Personen besteht (vgl. § 8 Abs. 1) — die Anwesenheit von entsprechend mehr Vorstandsmitgliedern verlangen. Im übrigen kann die Beschlussfähigkeit des Vorstands in der Satzung auch abweichend geregelt werden (z. B. Anwesenheit einer Zweidrittelmehrheit oder aber Verzicht auf eine Mehrheit).

3. Die Satzung kann auch vorsehen, dass sich der Vorstand zur Regelung seines Verfahrens eine Geschäftsordnung gibt. Auch wenn eine Geschäftsordnung nicht ausdrücklich zugelassen ist, ist sie nicht ausgeschlossen, soweit sie Fragen betrifft, die im BGB oder der Satzung nicht geregelt sind. In aller Regel dürfte aber eine eigene Geschäftsordnung für den Vorstand eines Feuerwehrvereins nicht notwendig sein.

§ 11 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder — bei dessen Verhinderung — des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,**
- 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,**
- 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,**
- 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,**
- 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,**
- 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.**

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche durch Bekanntmachung im "Bürgerblatt" der Gemeinde Gerolsbach einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Erläuterungen zu § 12:

1. In Abs. 3 Satz I muss eine bestimmte Zeitung angegeben werden. Allgemeine Angaben wie „Bekanntmachung in der Tagespresse“ genügen nicht.

2. Als redaktionelle Ergänzung könnte in § 12 Abs. 2 der Satzung noch eingefügt werden, dass die Mitgliederversammlung jährlich, „möglichst im 1. Quartal“ (letzten Quartal oder ähnlich) stattzufinden hat. Der Sinn liegt darin, dass die Mitglieder wissen müssen, wann etwa die Versammlung zu erwarten ist.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied — auch Ehrenmitglied — stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 30 Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur¹ Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Satzung §§ 14, 15

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Erläuterungen zu § 13:

1. Das Stimmrecht kann auch anders als in Abs. 2 Satz 1 geregelt werden, insbesondere ist eine Beschränkung auf aktive Mitglieder zulässig. Nach dem BGB ist das Stimmrecht persönlich auszuüben. Seine Übertragung auf eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt (§§ 38, 40 BGB). Die Mustersatzung enthält eine solche Zulassung nicht, sie müsste also bei Bedarf in die Vereinssatzung eingefügt werden.

2. Das BGB unterscheidet in § 33 Abs. 1 zwischen Änderungen der Satzung, die den Vereinszweck ändern, und solchen, die diese Wirkung nicht haben. Für die so genannte einfache Satzungsänderung genügt nach dem BGB eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, einer Änderung des Vereinszwecks müssen dagegen alle Mitglieder zustimmen. Nach § 40 BGB kann jedoch die Vereinssatzung auch für diesen Fall eine andere Mehrheit vorschreiben. Eine solche Vorschrift muss aber deutlich auch für die Zweckänderung gelten. § 13 Abs. 3 Satz 2 der Mustersatzung spricht Satzungsänderungen nur allgemein an. Eine Änderung des Vereinszwecks, etwa eine Umwandlung des Vereins in einen bloßen Kameradschafts- oder Traditionsverein, der die Feuerwehr nicht mehr entsprechend § 2 Abs. 1 aktiv unterstützt, wäre daher nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder zulässig.

3. In § 13 Abs. 5 sollte das Wort „Vorsitzender“ durch „Versammlungsleiter“ ersetzt werden, da der Vorsitzende das als Beweis geltende Protokoll wohl kaum unterzeichnen wird, wenn er an der Versammlung selbst nicht teilgenommen hat.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

**2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
verliehen werden.**

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Hier die besonderen Aufzeichnungen des Vereins, z. B. Ehrendiplom, Ehrennadeln u. ä. aufnehmen.

Gerolsbach, den 24.10.1994

Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Gerolsbach

Gründungsmitglieder;

1. Peter Schmidlin
2. Otto Alf
3. Gärner-Rudolf
4. Born Robert
5. Thomas De
6. Robert J
7. Müller Franz

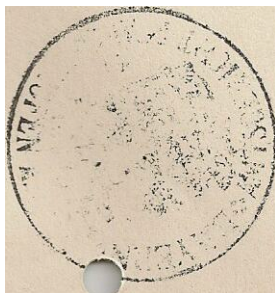
E i n t r a g u n g s b e s t ä t i g u n g

-verbunden mit der Urschrift der Satzung -

In das Vereinsregister des Amtsgerichts Pfaffenhofen a.d.Ilm
antragsgemäß eingetragen am 07.Feb.1995 unter VR 433

Pfaffenhofen a.d.Ilm,den **07.Feb.1995**

Geschäftsstelle des Registergerichts



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kellermann JHS".

Kellermann JHS



